

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung
des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau –AöR-
über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
(Abgabensatzung Abwasserbeseitigung)

Der Verwaltungsrat hat am auf Grund der §§ 24, 86 a der Gemeindeordnung (GemO), §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 2 Abs. 1 Nummer 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (LABwAG) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebs Landau – AöR über die Erhebung von Abgaben für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abgabensatzung Abwasserbeseitigung) vom 30.04.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2011, wird wie folgt geändert:

§ 23 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr je m³ nicht verunreinigtes Grundwasser und nicht verunreinigtes sonstiges Wasser beträgt zehn vom Hundert der Gebühr, die für die Ableitung von Niederschlagswasser je m² bei 600 mm Jahresniederschlagsmenge gemäß § 22 zu erheben ist.“

II.

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Landau in der Pfalz,

Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz,
Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau

Bernhard Eck
Vorstand